

AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG

- im Folgenden auch NDH oder übertragende Gesellschaft genannt -

und die RheinCargo GmbH & Co. KG

- im Folgenden auch übernehmende Gesellschaft genannt -

schließen einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1, 126 UmwG, um die Betriebsteile Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen einer Ausgliederung zur Aufnahme im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge gegen Erhöhung des Stammkapitals der übernehmenden Gesellschaft in die übernehmende Gesellschaft einzubringen.

§ 1

Übertragender Rechtsträger/ Übernehmender Rechtsträger

- (1) Übertragender Rechtsträger ist die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuss
- (2) Übernehmender Rechtsträger ist die RheinCargo GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuss.

§ 2

Vermögensübertragung und Gegenleistung

- (1) Die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (im Folgenden NDH) überträgt die nachfolgend bezeichneten Aktiva und Passiva der Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen mit allen Rechten und Pflichten auf die RheinCargo GmbH & Co. KG zu handelsrechtlichen Buchwerten.
- (2) Die übernehmende Gesellschaft gewährt als Entgelt für die Einbringung der Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen durch Erhö-

hung des Stammkapitals einen neuen Kommanditanteil im Nennwert von 200.000 EUR, der ab dem 01.01.2012 gewinnbezugsberechtigt ist.. Soweit der Saldo aus den Buchwerten der im Rahmen der Ausgliederung der Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe auf die übernehmende Gesellschaft übergehenden Aktiva und Passiva den Betrag von 200.000 EUR übersteigt, wird der übersteigende Betrag in das Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto) der übertragenden Gesellschaft eingestellt.

- (3) Im Rahmen der Ausgliederung überträgt die übertragende Gesellschaft sämtliche nachfolgend bezeichneten Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich zu den Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen gehören und - soweit sie bilanzierungsfähig sind - in der zum 31.12.2011 aufgestellten und geprüften Bilanz der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (Anlage 1) sowie der daraus entwickelten Ausgliederungsbilanz zum 31.12.2011 (Anlage 2) enthalten sind, mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sowie einzelner Mobilien, deren Übertragung einen Verlust öffentlicher Fördermittel nach sich ziehen könnte.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a) das in Anlage 3 zu diesem Vertrag näher definierte mobile Anlagevermögen
- b) das in Anlage 4 näher definierte Umlaufvermögen.

Die als Anlagen 1 und 2 beigelegten Bilanzen sowie die als Anlagen 3 und 4 beigelegten Bestandsverzeichnisse sind Vertragsbestandteile.

- (4) Die NDH überträgt die in den Anlagen 3 und 4 bezeichneten Vermögensteile nebst allen Verbindlichkeiten der Hafenbetriebe und des Eisenbahnverkehrsunternehmens als Gesamtheit nach § 123 Abs. 3, 126 UmwG auf die RheinCargo GmbH & Co. KG. Einbezogen sind auch nicht bilanzierte und immaterielle Vermögensgegenstände, sämtliche Vertragsverhältnisse, öffentlich-rechtliche Rechtspositionen und Prozessrechtsverhältnisse sowie sonstige Rechtspositionen. Umfasst sind insbesondere alle Verbindlichkeiten der Hafenbetriebe und des Eisenbahnverkehrsunternehmens nach Anlage 5.

Ausgenommen sind alle Grundstücke gemäß Anlage 6 sowie einzelne Mobilien gemäß Anlage 6a. Diese werden aufgrund langfristiger Nutzungsüberlassungsverträge an die RheinCargo GmbH & Co. KG überlassen.

Die als Anlagen 5, 6 und 6a beigefügten Bestandsverzeichnisse sind Vertragsbestandteile.

- (5) Sofern nicht gemäß § 126 Abs. 2 UmwG in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung übergewendender Vermögensgegenstände bestimmt ist, wird bezüglich der übergewendenden Aktiva und Passiva auf die Ausgliederungsbilanz verwiesen.
- (6) Die RheinCargo GmbH & Co.KG übernimmt sämtliche mit den Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen verbundenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen und auch insbesondere solche Verpflichtungen und Lasten, die zum heutigen Tag unbekannt sind und erst in Zukunft entstehen. Hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Lasten aus den Betriebsgrundstücken.
- (7) Soweit ab dem Ausgliederungstichtag Gegenstände durch die übertragende Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußert worden sind, die gemäß Abs. 2 auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden sollen, treten die Surrogate an deren Stelle. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag gehen alle Aktiva, Passiva sowie sonstige Rechte und Pflichten, selbst dann, wenn sie nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, auf die übernehmende Gesellschaft über, soweit sie den Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere auch für immaterielle oder bis zur Eintragung der Ausgliederung ins Handelsregister der übertragenden Gesellschaft erworbene Aktiva und entstandene Verbindlichkeiten.

§ 3

Übergang von Verträgen

- (1) Die NDH überträgt der RheinCargo GmbH & Co. KG sämtliche ausschließlich den Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnenden Verträge und Vertragsangebote. Dies sind insbesondere die in Anlage 7 bezeichneten wesentlichen Verträge und Vertragsangebote.

Die RheinCargo GmbH & Co. KG tritt insbesondere in alle Rechte und Pflichten aus den in Anlage 8 bezeichneten Mietverträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen mit Dritten ein.

- (2) Soweit Verträge, die bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, Rechte und Pflichten enthalten, die die Unternehmenssparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffen, werden die Vertragsparteien - ggf. durch schriftliche Vereinbarungen oder durch die Zustimmung Dritter - dafür Sorge tragen, dass die übernehmende Gesellschaft die für sie erforderlichen Rechte ausüben kann oder dass diese Rechte im Interesse der übernehmenden Gesellschaft wahrgenommen werden. Soweit (Teil-) Forderungen aus solchen Verträgen die Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffen, wird die übertragende Gesellschaft (Teil-)Forderungen vereinnahmen und die Erlöse anteilig an die übernehmende Gesellschaft weiterleiten. Die übernehmende Gesellschaft wird ihrerseits Verpflichtungen aus diesen Verträgen erfüllen, soweit sie sich auf die Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen beziehen, oder die übertragende Gesellschaft von solchen Verpflichtungen freistellen. Entsprechend soll mit Verträgen verfahren werden, die auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, aber noch Rechte und Pflichten enthalten, die die übertragende Gesellschaft betreffen.

§ 4

Prozessrechtsverhältnisse / Verwaltungsverfahren

- (1) Die übertragende Gesellschaft führt als Prozessstandschafter für die übernehmende Gesellschaft alle Prozessrechtsverhältnisse und alle öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Verfahren fort, die den Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnen sind bzw. im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nach diesem Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Die Vertragsparteien werden sich um einen Parteiwechsel in diesen Verfahren bemühen. Ist ein Parteiwechsel nicht zu erreichen, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wären die Prozessrechtsverhältnisse und Verwaltungsverfahren zum Ausgliederungstichtag übertragen worden.

- (2) Die übertragende Gesellschaft überträgt der übernehmenden Gesellschaft zudem alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und den Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sachlich zuzuordnen sind.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse

- (1) Soweit die mit den Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse an die zu übertragenden Vermögensgegenstände gebunden oder ohne Zustimmung Dritter übertragbar sind, gehen diese mit den Vermögensgegenständen auf die übernehmende Gesellschaft über. Entsprechendes gilt für Rechtspositionen aus Anträgen auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Im Übrigen werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit erforderlich, durch die übernehmende Gesellschaft neu beantragt bzw. durch behördliche Zustimmung auf sie übertragen.
- (2) Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Vereinen und Verbänden gehen auf die übernehmende Gesellschaft über, soweit sie ausschließlich den Unternehmenssparten Hafenbetriebe oder Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnen sind: Ist eine Übertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge ausgeschlossen, wird die übernehmende Gesellschaft die Mitgliedschaft neu beantragen.

§ 6

Ausgliederungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

- (1) Die Ausgliederung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2012 (Ausgliederungsstichtag). Die auf die Sparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen bezogenen Handlungen der NDH ab dem 01.01.2012 gelten als für Rechnung der RheinCargo GmbH & Co. KG vorgenommen.
- (2) Steuerlicher Übertragungsstichtag ist der 31.12.2011.

§ 7

Rechte und besondere Vorteile

Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr.7 UmwG und besondere Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

§ 8

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Hinsichtlich der den Sparten Hafenbetriebe und Eisenbahnverkehrsunternehmen zuzuordnenden und in der Anlage 9 mit Stand bezeichneten Arbeitsverhältnisse liegt ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB vor.

Die NDH hat die betroffenen Arbeitnehmer am über die Ausgliederung des Geschäftsbetriebes auf die RheinCargo GmbH & Co. KG und den Übergang der Arbeitsverhältnisse durch schriftliche Mitteilung unterrichtet. Diese Mitteilung entsprach den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 613a BGB und wies insbesondere auf das Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer hin.

... betroffene Arbeitnehmer haben dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse fristgerecht widersprochen.

- (2) Die betroffenen Arbeitnehmer werden im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an die RheinCargo GmbH & Co. KG überlassen. Das Nähere regelt der Personalgestellungsvertrag vom ... sowie der Interessenausgleich vom

- (3) Zur Förderung einer effektiven Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ein Tarifvertrag zur Bildung von Standortbetrieben und Standortbetriebsräten sowie eines Gesamtbetriebsrats zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV), der NDH, dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., der HGK, der RheinCargo und Verdi vereinbart. Mit Wirksamwerden dieses Tarifvertrages werden die Betriebe der NDH und der RheinCargo am Standort Neuss als Standortbetrieb Neuss der NDH und der Rheincargo fortgeführt. Entsprechend werden die Betriebe der HGK und der RheinCargo am Standort Köln als Standortbetrieb der HGK und der RheinCargo fortgeführt. Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Standortbetriebsräte in Neuss und Köln richten sich nach den Bestimmungen des BetrVG, soweit tarifvertraglich oder betrieblich keine günstigeren Regelungen getroffen sind. Die vorgenannten Standortbetriebsräte errichten darüber hinaus bei der RheinCargo einen Gesamtbetriebsrat. Näheres regelt der Mitbestimmungstarifvertrag vom
- (4) Der Entwurf des Vertrags wurde innerhalb der Frist des § 126 Abs. 3 UmwG dem Betriebsrat der NDH zugeleitet.
- (5) Von der Ausgliederung ist ein Beamter der Stadt Neuss betroffen, der bisher der überlassenden Gesellschaft gemäß § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz/BRRG zur Dienstleistung zugewiesen wurde und zukünftig der übernehmenden Gesellschaft zugewiesen wird. Einzelheiten der Beschäftigung des Beamten werden in einem gesonderten Vertrag zwischen der Stadt Neuss und der übernehmenden Gesellschaft geregelt, der u.a. folgende Festlegungen umfassen wird:
- a) Die übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, den zugewiesenen Beamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles oder bis zur Rücknahme der Zuweisung entsprechend seinen jeweiligen Rechten zu beschäftigen.
- b) Die übernehmende Gesellschaft gewährleistet, dass dem Beamten durch die Zuweisung sowohl zum Zeitpunkt der Zuweisung als auch bei künftigen Veränderungen keine Rechtsnachteile entstehen. Die Rechtsstellung des Beamten bleibt so, als wenn eine Zuweisung nicht erfolgt wäre.
- c) Die Vorgesetztenfunktion für alle fachlichen, organisatorischen und sonstigen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dienstaussübung stehenden Weisungen wird von der übernehmenden Gesellschaft wahrgenommen. Dienstvorgesetzter bleibt der Bürgermeister der Stadt Neuss.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Die NDH übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die nach diesem Vertrag ausgegliederten Vermögensgegenstände. Sie übernimmt insbesondere keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für ihre Beschaffenheit und Verwendbarkeit für Zwecke der RheinCargo GmbH & Co.KG.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind Ansprüche der RheinCargo GmbH & Co. KG gegen die NDH wegen Sach- und Rechtsmängeln, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und aus sonstigen Rechtsgründen - jeweils soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind Ansprüche wegen arglistigen oder vorsätzlich pflichtwidrigen Verhaltens.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, darin zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

§ 11

Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die übernehmende Gesellschaft. Steuerliche Belastungen, die aus der Umsetzung dieses Vertrages resultieren, trägt die übertragende Gesellschaft.

..., den